

07.02.2024

Antwort

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 15
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/6697

Antisemitismus im Nachgang des terroristischen Angriffs der Hamas auf Israel in NRW – Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor?

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Im Nachgang des terroristischen Angriffs der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 kam es in zahlreichen Städten in NRW zu Demonstrationen mit einem klar Israel-feindlichen Schwerpunkt. Dabei wurden zum Teil nicht nur die bestialischen Taten der Hamas gegen die Zivilbevölkerung verharmlost, es wurde auch vermehrt Israel als Staat abgelehnt. Sinnbildlich dafür steht die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“. Dahinter verbirgt sich häufig nicht weniger als die Forderung nach einem Staat Palästina vom Jordan bis zum Mittelmeer, somit also eine vollständige Delegitimierung des Staates Israel.

Für die Öffentlichkeit ist es von größtem Interesse, ein genaueres Bild über die Teilnehmer und Organisatoren dieser Demonstrationen zu erhalten.

Neben zahlreichen öffentlichen Demonstrationen fanden sich insbesondere in den sozialen Medien zahlreiche eindeutig antisemitische Kommentare. Hierbei stellt sich die Frage einer vollständigen Erfassung.

Ähnliches gilt für die Erfassung und statistische Auswertung antisemitischer Straftaten auf den genannten Demonstrationen. Dabei geht es insbesondere um Straftaten wie „Volksverhetzung“ sowie um das „Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole“.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, wie sich die Ereignisse in NRW seit dem 7. Oktober 2023 auf die Meldestelle Antisemitismus ausgewirkt haben.

Der Minister des Innern hat namens der Landesregierung die Große Anfrage 15 mit Schreiben vom 7. Februar 2024 im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, dem Minister der Justiz und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten.
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- gegen eine Person wegen der ihr zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder ihres Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a Strafgesetzbuch (StGB) sowie Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erfasst, da es sich bei ihnen um Staatsschutzdelikte handelt, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt für das Jahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Die in diesem Bericht angegebenen Fallzahlen für das Jahr 2023 mit Stand 04.12.2023 sind als vorläufige Daten zu betrachten.

Zur Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Demonstrationen in Nordrhein-Westfalen wurden alle Kreispolizeibehörden (KPB) zu den bis zum 03.12.2023 (einschließlich)

stattgefundenen Versammlungen angefragt. Die zugelieferten Daten bilden mit den vorliegenden Daten der am 07.10.2023 im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingerichteten Informationssammel- und Analysestelle die Grundlage der Datenerhebung. Die Personalien der anzeigenden Personen und Vereine der Versammlungen unterliegen hierbei neben datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch insbesondere Löschfristen, so dass teilweise keine bzw. nur verkürzte Daten vorliegen, die aufgrund vorgenannter Bestimmungen anonymisiert wurden.

Zu der Identifikation von Vorgängen, die etwaig den Fragen 25 bis 27, 30, 32, 33 und 36 der Großen Anfrage in dem ressortübergreifend festgelegten Abfragezeitraum vom 07.10. bis einschließlich 04.12.2023 unterfallen könnten, war im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz neben einer zunächst automatisierten Filterung von Vorgängen die händische Auswertung erforderlich. Die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Hamm haben dem Ministerium der Justiz unter dem 21.12.2023 berichtet, insgesamt sieben der identifizierten Verfahrensakten seien versandt; eine Auswertung habe daher insoweit nicht erfolgen können.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den NRW-Ableger der Organisation „Samidoun“ sowie anderer eindeutig antisemitischer Organisationen, insbesondere hinsichtlich Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder/Aktivisten, der Aktivitäten, der in- und ausländischen Kooperationspartner sowie der Finanzierung?

„Samidoun“ bezeichnet sich als „Solidaritätsnetzwerk für palästinensische Gefangene“ und konzentriert sich auf die Forderung nach Freilassung von Palästinensern, die aufgrund von Verbindungen zum Terrorismus und insbesondere zur PFLP („Popular Front for the Liberation of Palestine“) in Haft sind.

Seit Beginn des terroristischen Angriffs der Hamas auf Israel am 07.10.2023 sind Angehörige oder Sympathisanten der Organisation auf propalästinensischen Veranstaltungen in Erscheinung getreten.

Der Zweck und die Tätigkeit von „Samidoun“ richten sich unter anderem gegen den Gedanken der Völkerverständigung.

Im Zuge der aktuellen Lage in Nahost waren auch Aktivitäten von „Samidoun“ bei Versammlungen in Nordrhein-Westfalen feststellbar. Eine Benennung der Mitgliederzahl von „Samidoun“ in Nordrhein-Westfalen muss unterbleiben, um nicht den Erkenntnisstand und die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen zu offenbaren und damit die gesetzliche Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes zu beeinträchtigen.

Mit Verbotsverfügung vom 02.11.2023 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein Verbot gegen den Verein „Samidoun- Palestinian Solidarity Network“ sowie dessen Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ ausgesprochen, die sich bis dahin mit unterschiedlichen Mitteln und Wegen als Unterstützer des menschenverachtenden Weltbildes der ebenfalls durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit einem Betätigungsverbot belegten Hamas zeigte.

Bei hierauf folgenden Durchsuchungsmaßnahmen konnten zahlreiche Unterlagen, die eine Vernetzung mit weiteren antisemitischen Organisationen belegen könnten, sichergestellt werden. Die Aus- und Bewertung dieser Unterlagen dauert, seitens der Bundesbehörden, an.

2. **Welche Kenntnis hat die Landesregierung von einer Kooperation von Samidoun sowie anderer eindeutig antisemitischer Organisationen mit der Antifa, der sog. Migrantifa oder anderen linken Gruppen?**
3. **In welcher Weise kooperieren die genannten Organisationen?**
50. **Welche Solidarisierungen im deutsch-linksextremistischen Spektrum mit der anti-israelischen Protestbewegung hat die Landesregierung seit dem 7. Oktober festgestellt?**
51. **Von welchen linksextremistischen Gruppen ging diese Solidarisierung aus?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2, 3, 50 und 51 gemeinsam beantwortet.

Zu differenzieren ist zwischen verfassungsfeindlichen und nicht verfassungsfeindlichen Gruppierungen. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet nur Akteure, für die zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Im linksextremistischen Spektrum zählen hierzu u. a. autonome und dogmatische Linksextremisten. Vor diesem Hintergrund steht nicht die Gesamtheit der Antifa(schisten) unter der Beobachtung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, sondern ausschließlich Extremisten, die im Themenfeld Antifaschismus aktiv sind. Denn Themen- und Aktionsfelder wie Antifaschismus und Antikapitalismus setzen nicht per se politisch links motivierte oder extremistische Einstellungen der hierin aktiven Akteure voraus. Nach Erkenntnissen des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes beteiligen sich auch linksextremistische Einzelakteure und Kleinstgruppen, insbesondere solche aus dem traditionskommunistischen Spektrum, an Organisation, Mobilisierung und Durchführung von pro-palästinensischen Veranstaltungen. Die genannten linksextremistischen Akteure interpretieren die aktuellen Angriffe auf Israel in verkürzter und einseitiger Form als antiimperialistischen Befreiungskampf. Antisemitische Haltungen ihrer Kooperationspartner nehmen sie dabei offenbar hin, Vorwürfe hinsichtlich eigener antisemitischer Denkmuster weisen sie hingegen mehrheitlich entschieden zurück.

Es liegen keine Informationen zu einer Kooperation von linksextremistischen Antifa-Gruppierungen mit „Samidoun“ vor. Die weit überwiegende Mehrheit der Linksextremisten in Nordrhein-Westfalen positioniert sich klar gegen jede Form des Antisemitismus und ist pro-israelisch. Kooperationen mit Akteuren des pro-palästinensischen Lagers werden aufgrund eines dort vermuteten immanenten Antisemitismus abgelehnt. Linksextremistische Akteure, die mit pro-palästinensischen Akteuren kooperieren, werden ausgegrenzt und aktuell sowie für die Zukunft als Kooperationspartner ausgeschlossen.

4. **Wie viele „Pro-Palästina-Demonstrationen“ hat es bisher in NRW gegeben? (Bitte differenziert nach Datum und Ort listen)**

Im Zeitraum vom 07.10.2023 bis einschließlich 03.12.2023 fanden in Nordrhein-Westfalen 138 Versammlungen mit pro-palästinensischer Ausrichtung statt.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

5. Wie viele Teilnehmer hatten die einzelnen Demonstrationen?

Die Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

6. Wie viele Personalien hat die Polizei bisher anlässlich dieser Demonstrationen festgestellt?

Durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Zeitraum vom 07.10.2023 bis einschließlich 03.12.2023 insgesamt 229 Personalien auf pro-palästinensischen Versammlungen erfasst worden.

7. Wie viele Strafanzeigen wurden von der Polizei in diesem Zusammenhang gestellt?

Seit dem 07.10.2023 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen bis- lang 91 Straftaten im Sachzusammenhang statistisch erfasst.

8. Wegen welcher Delikte wurden Strafanzeigen gestellt? (Bitte differenziert nach Anzahl und Delikt listen)

Die Daten bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Straftaten in NRW i. Z. m. Pro-Palästina-Versammlungen (Stand: 04.12.2023)	
Deliktgruppen	Anzahl
Tötungsdelikte (einschließlich Versuche)	0
Branddelikte	0
Sprengstoffdelikte	0
Landfriedensbruchdelikte	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr etc.	0
Körperverletzungsdelikte	3
Widerstandshandlungen	2
Raub	2
Erpressung	0
Freiheitsberaubung	0
Sexualdelikte	0
Zwischensumme Gewaltdelikte	7
Bedrohungen/ Nötigungen	1
Sachbeschädigungen	1
Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	3
Volksverhetzungen	43
Störung des öffentlichen Friedens	0
Beleidigungen	3
Verstöße gegen das Vereinsgesetz	0
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	14
sonstige Straftaten	19
Summe Gesamt	91

9. Welche Nationalität haben die Personen, deren Personalien bei diesen Anlässen festgestellt wurden?

Die Daten zu den Nationalitäten bitte ich der Anlage zu entnehmen

10. Über welche Nationalität verfügen die Personen, deren Personalien bei diesen Anlässen festgestellt wurden, so es sich um Doppel- bzw. Mehrfachstaatler handelt?

Von den in der Antwort zu Frage 9 dargestellten Personen besaßen diese neben der deutschen Staatsbürgerschaft die in der folgenden Tabelle dar- gestellten Staatsbürgerschaften:

Staatsangehörigkeit von Personen, deren Personalien bei Pro-Palästina-Versammlungen erhoben wurden, in alphabetischer-Reihenfolge
afghanisch
albanisch
irakisch
jordanisch
libanesisch
libysch
marokkanisch
nicaraguanisch
polnisch
syrisch
tunesisch
türkisch

11. Welche Nationalität haben die Personen, gegen die die Polizei Strafanzeige stellte?

Die Nationalitäten, die seit dem 07.10.2023 im Rahmen von Pro-Palästina-Versammlungen bei Tatverdächtigen von politisch motivierten Straf- taten festgestellt wurden, bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen bei Pro-Palästina-Versammlungen in alphabetischer Reihenfolge
afghanisch
ägyptisch
britisch
deutsch
griechisch

jordanisch
libanesisch
libysch
marokkanisch
österreichisch
pakistanisch
palästinensisch
polnisch
slowenisch
spanisch
syrisch
tunesisch
türkisch

12. Über welche Nationalität verfügen die Personen, gegen die die Polizei eine Strafanzeige gestellt hat, so es sich um Doppel- bzw. Mehrfachstaatler handelt?

Von den in der Antwort zu Frage 11 dargestellten Tatverdächtigen besaßen diese neben der deutschen Staatsbürgerschaft die in der folgenden Tabelle dargestellten Staatsbürgerschaften:

Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen bei Pro-Palästina-Versammlungen in alphabetischer-Reihenfolge
afghanisch
jordanisch
libanesisch
libysch
marokkanisch
polnisch
syrisch
tunesisch
türkisch

13. Wie viele Festnahmen hat es anlässlich der genannten Demonstrationen bisher gegeben?

14. Welche Nationalität haben die festgenommenen Personen?

15. **Über welche Nationalität verfügen die festgenommenen Personen, so es sich um Doppel- bzw. Mehrfachstaatler handelt?**
17. **Inwiefern befinden sich unter den festgenommenen Personen auch anerkannte, abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber? (Bitte im Detail aufschlüsseln)**

Die Fragen 13, 14, 15 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Festnahme werden hier alle bekanntgewordenen polizeilichen Maßnahmen gemäß §§ 127, 127 b Strafprozessordnung ausgewertet.

Seit dem 07.10.2023 wurde im Rahmen des KPMD-PMK in Nordrhein- Westfalen keine Festnahme im Zusammenhang mit einer Pro-Palästina- Versammlung statistisch erfasst.

16. **Inwiefern befinden sich unter den Personen, deren Personalien bei den genannten Anlässen festgestellt wurde, auch anerkannte, abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber? (Bitte im Detail aufschlüsseln)**

Unter den in der Antwort zu Frage 6 angeführten Personen befinden sich nach Abgleich mit dem Ausländerzentralregister zwölf anerkannt schutz- berechtigte Personen (sieben Personen mit Flüchtlingsanerkennung und fünf Personen mit subsidiärem Schutz), eine Person mit abgelehntem Asylantrag und eine noch im Asylverfahren befindliche Person.

18. **Welchen politischen Gruppierungen lassen sich die Teilnehmer der genannten Demonstrationen im Einzelnen zu- ordnen?**
19. **Welche Gruppierungen und Einzelpersonen haben diese Kundgebungen angemeldet?**
20. **Wie viele unangemeldete Kundgebungen gab es in diesem Zusammenhang?**
21. **Welche Gruppierungen wurden auf den unangemeldeten Kundgebungen von Seiten der Sicherheitsbehörden fest- gestellt?**

Die Fragen 18, 19, 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit genießt Verfassungsrang und sieht keine Benennung von einzelnen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern vor. Eine eindeutige Zuordnung zu politischen Gruppierungen lässt sich demzufolge aus polizeilicher Sicht nicht treffen. Im Rahmen von

Versammlungen können lediglich eigene Feststellungen bei der Aufklärungsarbeit, bei Feststellungen von gezeigten Plakaten, Fahnen und Symbolen sowie bei ggf. gerufenen Parolen ein Indiz für teilnehmende polizeilich relevante Einzelpersonen oder Gruppierungen sein.

Die Feststellung polizeilich relevanter Personen und Gruppierungen bei Versammlungen muss darüber hinaus keine Zuordnung der Gesamtveranstaltung zur Folge haben.

Zur Beantwortung der Frage und im Kontext dieser Großen Anfrage werden die Feststellungen polizeilich relevanter Erkenntnisse im Rahmen pro-palästinensischer Versammlungen dargestellt:

1. Versammlung vom 14.10.2023 in Köln
Im Vorfeld der Versammlung wurden Hinweise auf die Teilnahme einer Person bekannt, die dem „Samidoun“-Netzwerk zugerechnet wird. Die Teilnahme wurde nicht festgestellt.
2. Versammlung vom 21.10.2023 in Gelsenkirchen
Die Versammlung wurde durch ein Mitglied der Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) und „Auf Gelsenkirchen“ angezeigt.
3. Versammlung am 28.10.2023 in Dortmund
Im Rahmen der Versammlung wurden Mitglieder der Dortmunder Furkan Gemeinschaft festgestellt.
4. Versammlung 30.10.2023 in Hagen
Die Versammlung wurde mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und insgesamt sieben Redebeiträgen durch lokalpolitische Vertretungen des internationalen Bündnisses Hagen, der MLPD sowie des Frauenverbandes Courage durchgeführt.
5. Versammlung am 10.11.2023 Hagen
Die Versammlung wurde durch ein Mitglied der Gerechtigkeitspartei/Team Todenhöfer angezeigt.
6. Versammlung am 24.11.2023 in Köln
Die Versammlung wurde durch die Sozialistische Alternative Voran durchgeführt.
7. Versammlung am 02.12.2023 in Dortmund
Es lagen staatschutzrelevante Erkenntnisse zum Anzeigenden der Versammlung vor, da in der Vergangenheit eine Nähe zum „Samidoun“-Netzwerk erkennbar war.

Nach Erkenntnissen des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes haben an den polizeilich erfassten Versammlungen auch Personen teilgenommen, die sich den nachfolgend benannten Gruppierungen aus dem Spektrum extremistischer Bestrebungen zuordnen lassen.

- Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland,
- Realität Islam,
- Generation Islam,
- Furkan-Gemeinschaft,
- „Samidoun“,
- Interventionistische Linke,

- Sozialistische Organisation Solidarität (Sol),
- Linksjugend (solid) und
- Youngstruggle.

Mit Ausnahme von „Realität Islam“, „Generation Islam“ und der „Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland“ wurden durch Akteure der oben genannten Gruppierungen auch Veranstaltungen angezeigt.

Von den in der Antwort zu Frage 4 genannten 138 Versammlungen lag zu acht Versammlungen vor Beginn keine Versammlungsanzeige vor.

22. Wie viele weitere Personalien wurden aus Anlass anderer antisemitischer Vorfälle im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas auf Israel seit dem 7. Oktober 2023 in Nordrhein-Westfalen festgestellt?

Seit dem 07.10.2023 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen bislang 165 verschiedene Personendatensätze im Sinne der Anfrage erfasst. Hierbei handelt es sich neben den Daten von Tatverdächtigen auch um solche von nicht tatverdächtigen, für die Ermittlungen erforderliche Personen, wie beispielsweise Zeugen und Geschädigte.

23. Wie viele Strafanzeigen wurden bei diesen weiteren Anlässen von der Polizei gestellt?

Seit dem 07.10.2023 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen bislang 113 antisemitische Straftaten im Sinne der Anfrage erfasst. Zu allen Straftaten wurden Strafanzeigen gefertigt.

24. Wegen welcher Delikte wurden in diesem Zusammenhang Strafanzeigen gestellt?

Die Daten bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Antisemitische Straftaten in NRW i. Z. m. dem Nahostkonflikt außerhalb von Pro-Palästina-Versammlungen	
Deliktgruppen	Anzahl
Tötungsdelikte (einschließlich Versuche)	0
Branddelikte	0
Sprengstoffdelikte	0
Landfriedensbruchdelikte	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr etc.	0
Körperverletzungsdelikte	3
Widerstandshandlungen	0
Raub	0
Erpressung	2
Freiheitsberaubung	0
Sexualdelikte	0

Zwischensumme Gewaltdelikte	5
Bedrohungen/ Nötigungen	4
Sachbeschädigungen	31
Verstöße gegen §§ 86, 86a StGB	5
Volksverhetzungen	45
Störung des öffentlichen Friedens	13
Beleidigungen	3
Verstöße gegen das Vereinsgesetz	0
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	0
sonstige Straftaten	7
Summe Gesamt	113

25. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 7. Oktober 2023 in Bezug auf den Terror der Hamas billigende, antisemitische öffentliche Meinungsbekundungen und Zusammenkünfte in Nordrhein-Westfalen eingeleitet?

Bei dem Begriff „Terror“ handelt es sich nicht um einen bestimmten oder hinreichend bestimmbar (Rechts-)Begriff. Zur Vermeidung von Interpretationsspielraum wurde für eine einheitliche Bewertung und Erfassung

und zur Gewährleistung einer zielgerichteten Antwort die Fragestellung wie folgt konkretisiert:

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 7. Oktober 2023 in Bezug **auf Handlungen** der Hamas billigende, antisemitische öffentliche Meinungsbekundungen und Zusammenkünfte in Nordrhein-Westfalen eingeleitet?

Seit dem 07.10.2023 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen insgesamt 101 Sachverhalte mit pro-palästinensischem Bezug im Sinne der Anfrage statistisch erfasst. Zu allen Fällen wurden polizeiliche Ermittlungsvorgänge angelegt.

Berichten der Generalstaatsanwälte des Landes vom 19. und 21.12.2023 zufolge sind 75 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

26. Welche Nationalität haben die Beschuldigten?

Die Nationalitäten der Beschuldigten zur Antwort auf die Frage 25 bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen von antisemitischen Sachverhalten mit Pro-Palästina-Bezug in alphabetischer Reihenfolge
afghanisch
deutsch
griechisch
jordanisch
libanesisch

marokkanisch
nordmazedonisch
österreichisch
rumänisch
staatenlos
syrisch
türkisch

27. Über welche Nationalitäten verfügen die Beschuldigten, so es sich um Doppel- bzw. Mehrfachstaatler handelt?

Von den in der Antwort zu Frage 26 dargestellten Tatverdächtigen besaßen diese neben der deutschen Staatsbürgerschaft die in der folgenden Tabelle dargestellten Staatsbürgerschaften:

Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen von antisemitischen Sachverhalten mit Pro-Palästina-Bezug in alphabetischer Reihenfolge
afghanisch
jordanisch
marokkanisch
serbisch
syrisch
türkisch

28. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung Ausländer, die seit dem 7. Oktober 2023 mit den Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen in Erscheinung getreten sind, auszuweisen, so- weit das AufenthG hierfür eine Grundlage bietet?

29. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang in dieser Richtung ergriffen?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu dem Begriff „Terror“ verweise ich auf die Erläuterung in der Antwort zu Frage 25. Die Frage 28 wurde äquivalent angepasst.

Für die Landesregierung hat die Abwehr von Gefahren, die von ausländischen Personen aus dem extremistischen oder terroristischen Spektrum ausgehen, hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund geht sie unter Ausschöpfung aller aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes konsequent gegen solche Personen vor.

Ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung vorliegen, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls durch die zuständigen Ausländerbehörden zu prüfen.

- 30. Wie viele Personalien wurden seit dem 7. Oktober 2023 von Polizei und Justiz im Zusammenhang mit den Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen und Zusammenkünften an die Ausländerbehörden übermittelt, damit diese in die Prüfung einer Ausweisung der beteiligten, ausländischen Staatsangehörigen (insbesondere auf der Basis von § 54 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 47 AufenthG) ein- treten können?**

Zu dem in der Fragestellung verwendeten Begriff „Terror“ verweise ich auf die Erläuterung in der Antwort auf Frage 25. Frage 30 wurde äquivalent angepasst.

Wurden in Fällen polizeilich bekannt gewordener politisch motivierter Straftaten tatverdächtige Personen ermittelt, werden die vorliegenden Daten zur Staatsangehörigkeit der tatverdächtigen Personen statistisch erfasst, was eine diesbezügliche automatisierte Auswertung ermöglicht. Im Zusammenhang mit den o. g. Fragestellungen wurden im Betrachtungszeitraum insgesamt 84 tatverdächtige Personen gemeldet, die zum

Feststellungszeitpunkt über eine nicht-deutsche oder neben der deutschen über eine weitere Staatsbürgerschaft verfügten.

Insgesamt 49 der tatverdächtigen Personen traten im Zusammenhang mit Versammlungsereignissen strafrechtlich in Erscheinung. Ob und inwieweit eine Übermittlung seitens der Polizei Nordrhein-Westfalen an die zu- ständigen Ausländerbehörden erfolgt ist, ist auf Datenbasis des KPMD- PMK nicht auswertbar, da es hierzu an einem Erfassungskriterium fehlt. Eine Übermittlung der eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch die Polizei ist gemäß § 87 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz verpflichtend. Eine zentrale statistische Erhebung dazu erfolgt nicht.

Die Generalstaatsanwälte des Landes haben unter dem 19., 21. und 27.12.2023 berichtet, von den Behörden ihrer Geschäftsbereiche seien insgesamt vier entsprechende Personalien an die Ausländerbehörden übermittelt worden. In zwei weiteren Fällen werde die erforderliche Mitteilung gemäß Nr. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) zeitnah veranlasst.

Im Übrigen haben sie im Wesentlichen berichtet, Mitteilungen an die Ausländerbehörden seien wegen der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten, fehlenden Anfangsverdachts für eine Straftat, fehlender Identifikation einer beschuldigten Person, der Gefährdung des Untersuchungszwecks, der erst kürzlichen Erfassung von Vorgängen bei den Behörden ihres Geschäftsbereichs oder der bereits automatisiert von der Polizei an die zu- ständige Ausländerbehörde übermittelten Mitteilung nicht bzw. noch nicht zu veranlassen gewesen.

- 31. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um zu verhindern, dass Ausländer, welche seit dem 7. Oktober 2023 mit den Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen und Zusammenkünften in Erscheinung getreten sind, zu einem späteren Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen?**

Zu dem Begriff „Terror“ verweise ich auf die Erläuterung in der Antwort zu Frage 25. Die Frage 31 wurde äquivalent angepasst.

Die Überlegungen des Bundes zur Überarbeitung des Staatsangehörigkeitsrechts werden von

der Landesregierung begleitet.

Beim Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes als einer Voraussetzung für eine Einbürgerung, soll nunmehr gesetzlich klargestellt werden, dass „antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen“ mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen dessen freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.

Unabhängig davon bringt sich Nordrhein-Westfalen mit eigenen Vorschlägen dazu ein, dass Handlungen, die sich gegen geschlechtliche und/oder die sexuelle Identität richten, im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden. Diesem Antrag wurde in der Gegenäußerung durch die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt.

Zudem begrüßt die Landesregierung die Frage des Bekenntnisses zum Existenzrecht Israels als Bestandteil des Einbürgerungsverfahrens und prüft dies derzeit gemeinsam mit Bund und Ländern.

32. *Wie viele Personalien wurden seit dem 7. Oktober 2023 von Polizei und Justiz im Zusammenhang mit den Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen und Zusammenkünften an die für Einbürgerungen zuständigen Behörden übermittelt vor dem Hintergrund, dass antisemitisch motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind, daher gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen und damit auch einen Ausschlussgrund bei einer beantragten Einbürgerung darstellen?*

Zu dem in der Fragestellung verwendeten Begriff „Terror“ verweise ich auf die Erläuterung in der Antwort auf Frage 25. Frage 32 wurde äquivalent angepasst.

Durch die Polizeibehörden sind keine Personalien an die für Einbürgerungen zuständigen Behörden übermittelt worden.

Den in der Antwort zu Frage 30 genannten Berichten der Generalstaatsanwälte des Landes zufolge sind keine Personalien an die für Einbürgerungen zuständigen Behörden übermittelt worden.

33. *Wenn keine Übermittlung stattfand, warum nicht?*

Gemäß § 87 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz sind Mitteilungen über eingeleitete Ermittlungsverfahren durch die Polizei ausschließlich an die nach dem jeweiligen Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

Gemäß Nr. 42 Abs. 6 MiStra sind Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer in Strafsachen an die nach dem jeweiligen Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

34. Welche Erkenntnisse haben die Landesregierung sowie deren zivilgesellschaftliche Kooperationspartner über Ausmaß und Entwicklung von antisemitischen Aktivitäten in den Sozialen Medien seit dem 7. Oktober 2023?

35. Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden gegen diese Aktivitäten ergriffen?

Die Fragen 34 und 35 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Überdies verweise ich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 3074 mit der LT-Drs. 18/7811.

Die hohe Emotionalisierung in der öffentlichen Meinung und die erkennbar gestiegene Bereitschaft, sich in Folge der Geschehnisse im Nahen Osten antisemitisch zu positionieren, schlägt sich auch im Verhalten der Nutzer sozialer Medien nieder. Es ist sowohl eine massive quantitative Zunahme an Vorfällen in den Sozialen Medien feststellbar als auch eine qualitative Veränderung mit Blick auf eine noch gewaltvollere antisemitische Sprache.

Die Landesregierung begegnet antisemitischen Einstellungen seit vielen Jahren konsequent mit Maßnahmen der Aufklärung und politischen Bildung.

Seit Mitte November 2023 bietet das Präventionsprogramm „Wegweiser - Stark ohne extremistischen Islamismus“ des Ministeriums des Innern beispielsweise auf seiner neuen Website Hilfe und Beratung per Live-Chat an und ist auch in sozialen Medien aktiv.

Das Phänomen Antisemitismus ist vielschichtig und zeigt Berührungspunkte in alle Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität. Bei Antisemitismus handelt es sich um ein Brückennarrativ, das sowohl im Islamismus als auch im Rechts- und Linksextremismus sowie in den meisten Verschwörungsmysmen zu finden ist. Aufgrund dieser Allgegenwärtigkeit und der phänomenübergreifenden Erscheinung von Antisemitismus und somit auch dem Antisemitismus mit Israelbezug als spezifischer Erscheinungsform, wird diese Thematik grundsätzlich phänomenübergreifend behandelt. Eine nähere Differenzierung zwischen Antisemitismus und dem Antisemitismus mit Israelbezug als dessen Unterform erfolgt in der polizeilichen Präventionsarbeit selten. Da Antisemitismus in den verschiedenen Phänomenbereichen vorkommt und nicht immer eindeutig zuzuordnen ist, sind die Programme und Projekte regelmäßig phänomenübergreifend ausgerichtet.

Für den Bereich der Antisemitismusprävention in den Sozialen Medien werden durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) verschiedene Social-Media-Pakete bereitgestellt:

- Antisemitismus: Was ist das eigentlich?
- Fakten zu antisemitischen Straftaten
- Jede Meldung hilft. Zivilcourage zeigen - Vorfälle melden
- Fünf Tipps für Zivilcourage bei Antisemitismus

Darüber hinaus wurden u. a. interaktive Kurzfilme zu den Themen Antisemitismus, Verschwörungsmysmen, Hass im Netz und Radikalisierung erstellt, die jungen Menschen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, um sich bewusst mit den Themen auseinandersetzen zu können.

Vollständige quantitative Angaben zu Vorfällen in den sozialen Medien können nicht vorgelegt werden.

Bei Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze fördert die Landesregierung neben Einzelprojekten auch zahlreiche Strukturen, die Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus umsetzen. Hierunter fallen beispielsweise die Integrationsagenturen (IA) in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die auf die Bedarfe und die Situation der Menschen in den Sozialräumen zugeschnitten sind und einen großen Beitrag in der Bildungsarbeit leisten. Das Förderprogramm der IA umfasst auch 42 spezielle Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit, die regional und überregional Antidiskriminierungsarbeit umsetzen und insbesondere auch Beratung und Begleitung für betroffene Menschen anbieten. Einige dieser Beratungsstellen (insbes. ADIRA (Antidiskriminierungsberatung und Intervention bei Antisemitismus und Rassismus) in Dortmund und SABRA (Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit, Beratung bei Rassismus und Antisemitismus) in Düsseldorf) haben hierbei den besonderen Schwerpunkt Antisemitismus. Seit Juli 2022 wird zudem der Betrieb einer Meldestelle Antisemitismus nach dem RIAS Standard des Bundesverbandes der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus gefördert (<https://report-antisemitism.de/rias-nrw/>). Ziel der Meldearbeit ist die Erfassung, Verifizierung, Klassifizierung, Analyse und Dokumentation antisemitischer Vorfälle auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Antisemitismus soll dadurch sichtbarer gemacht und die Voraussetzungen für Präventionsarbeit verbessert werden.

Darüber hinaus macht die Landesregierung mit dem 10-Punkte-Plan gegen Antisemitismus vom 08.11.2023 deutlich, u.a. die Maßnahmen zur Prävention von Antisemitismus weiter zu stärken (<https://www.land.nrw/niewiederistjetzt>).

36. *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen strafbarer, Terror und Gewalt billigender und/oder antisemitischer Meinungsbekundungen im Internet wurden von den Behörden seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet?*

Aus den in der Antwort auf Frage 25 genannten Gründen ist der in der Fragestellung verwendete Begriff „Terror“ bei der Beantwortung unbeachtet geblieben, weil anders als bei den vorgenannten Fragen kein Bezug zu der terroristischen Vereinigung Hamas bestand. Frage 36 ist im Gesamtkontext nach Sinn und Zweck dahingehend ausgelegt worden, dass die aufgezählten Kriterien nur kumulativ vorliegen.

Seit dem 07.10.2023 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen insgesamt 92 Sachverhalte im Sinne der Anfrage statistisch erfasst, die dem Tatmittel „Internet“ zugeordnet wurden. 38 dieser Fälle wurden dem Themenfeld „antisemitisch“ zugeordnet. Zu allen Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Berichten der Generalstaatsanwälte des Landes vom 19. und 21.12.2023 zufolge sind 44 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

37. Welche Maßnahmen und welche Strategie verfolgt das Land zur Verhinderung von antisemitischen Kundgebungen in Nordrhein-Westfalen?

38. Inwiefern wurde die Strategie angesichts der jüngsten Ereignisse aktualisiert?

Die Fragen 37 und 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits am 13.10.2023 hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen per Erlass mit einem umfassenden Maßnahmenkatalog auf die möglichen einsatzfachlichen Problemstellungen im Kontext von Versammlungen anlässlich des Nahostkonflikts vorbereitet.

Darüber hinaus wurde am 09.11.2023 eine Handreichung an die Polizeibehörden ausgesteuert, die versammlungsrechtlich mögliche Beschränkungen aufzeigt. Diese Handreichung wird regelmäßig an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und vor dem Hintergrund neu auftretender Phänomene in Versammlungslagen fortgeschrieben.

Für die Versammlungsbehörden stellen das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen im polizeilichen Intranet eine themenbezogene Informationssammlung mit versammlungsrechtlichen Bescheiden und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung.

Weiterhin stellt das Landeskriminalamt im polizeilichen Intranet auf der Themenseite „Nahostkonflikt“ Informationen und Hilfestellungen aus kriminalfachlicher Sicht für die Polizeibehörden zusammen. Neben grundsätzlichen Informationen zum Nahostkonflikt finden sich hier Flyer, Informationssammlungen und Verlinkungen zu Organisationen und Behörden sowie tiefere Hinweise zu geltenden Erlassen, verbotenen Symbolen oder Parolen, Fahnen und Plakaten mit mutmaßlich volksverhetzendem Charakter im Kontext des Nahostkonflikts.

Beide Informationssammlungen werden fortwährend aktualisiert und stellen so eine landesweit einheitliche Hilfestellung sicher.

39. Inwiefern stellt sich das Land Nordrhein-Westfalen auf eine Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Gaza-Streifen ein?

Es gibt mehrere denkbare Möglichkeiten, wie schutzsuchende Personen aus dem Gaza-Streifen nach Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen einreisen können. Hierzu zählen Einreisen zur Äußerung eines Asylgesuchs oder humanitäre Aufnahmeprozesse. Ein vermehrter Zuzug zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens aus dem Gaza-Streifen lässt sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Antwort nicht feststellen. Sofern die Bundesregierung in Einzelfällen die Aufnahme von schutzbedürftigen Personen aus den palästinensischen Gebieten erklärt, ist Nordrhein-Westfalen grundsätzlich bereit, sich aus humanitären Gründen an der Aufnahme und Unterbringung dieser Personen zu beteiligen.

40. Zahlreiche direkte Nachbarländer in der Region - u. a. Ägypten - lehnen die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Gaza-Streifen ab. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus diesem Umstand?

Die Landesregierung beobachtet die Lage in der Region sorgsam und stimmt sich regelmäßig mit der Bundesebene sowie den anderen Ländern zu aktuellen Entwicklungen und damit verbundenen Folgen für den Bund und die Länder ab.

41. Mit welchen Maßnahmen meint die Landesregierung sicherstellen zu können, dass Personen mit antisemitischem Weltbild aus dem Gaza-Streifen keine Zuflucht in Nordrhein-Westfalen finden?

Sofern sich die Frage auf Asylverfahren bezieht, ist an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verweisen. Dort liegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren.

42. Inwiefern gedenkt die Landesregierung auch bei Kriegsflüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Gaza-Streifen die illegale, innereuropäische Sekundärmigration wie ein unabwendbares Schicksal hinzunehmen?

Die Landesregierung hat zu keinem Zeitpunkt die sogenannte innereuropäische Sekundärmigration hingenommen, sondern gegenüber den zuständigen Behörden auf Bundesebene wie in Bund-Länder-Gesprächsformaten die Erwartung zum Ausdruck gebracht, für das Phänomen der Sekundärmigration belastbare Lösungen zu finden. Dieser Ansatz wird weiterverfolgt.

43. Inwiefern haben die Ereignisse seit dem 7. Oktober 2023 - insbesondere bei der zuständigen Ministerin - bisher zu einem Umdenken im Rahmen der Flüchtlingspolitik der Landesregierung geführt?

Die Migrationspolitik der Landesregierung verfolgt einen differenzierten Ansatz. Dieser erlaubt es, die furchterlichen Ereignisse der Terroranschläge der Hamas vom 07.10.2023 klar zu verurteilen, an der Seite Israels zu stehen, Menschen jüdischen Glaubens in Nordrhein-Westfalen zu schützen, mögliche Auswirkungen des Krieges auf das Zusammenleben im Land genau zu beobachten und im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen schnell und konsequent zu ergreifen sowie gleichzeitig denjenigen Menschen, die Schutz brauchen, diesen auch zu ermöglichen. Dies ist kein Widerspruch, sondern belegt den Bedarf für differenzierte

Politikansätze im Bereich Migration. Hier sieht die Landesregierung keinen Anpassungsbedarf.

44. *Ausländer fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz des Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz. Inwiefern wird dieser Umstand bei möglichen Versammlungsverboten berücksichtigt?*

§ 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) sieht wie § 1 des Bundesversammlungsgesetzes (VersG Bund) vor, dass jede Person das Recht hat, sich zu versammeln. Dies trägt verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen Rechnung. Zwar garantiert Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) die Versammlungsfreiheit ausdrücklich nur den deutschen Staatsangehörigen, es ist jedoch anerkannt, dass Staatsangehörige anderer Staaten auf der Grundlage der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie des Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ebenfalls ein Recht haben, sich friedlich zu versammeln.

Generell gilt für alle Versammlungen im Geltungsbereich des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, dass die erforderliche Begründung einer versammlungsrechtlichen Beschränkung bzw. eines Verbotes jedenfalls diejenigen tatsächlichen Anhaltspunkte zu enthalten hat, auf die die Versammlungsbehörde ihre Prognose einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit im konkreten Einzelfall gestützt hat. Als ultima ratio kann als Ergebnis dieser Gefahrenprognose auch ein Verbot einer Versammlung gemäß § 13 Abs. 2 VersG NRW in Betracht kommen. Die Rechtsprechung verlangt insoweit konkrete Anhaltspunkte, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit kommen wird, diese der Versammlung als solcher

zuzurechnen wäre und ihr nicht mit Maßnahmen gegenüber den jeweiligen Organisatoren bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Form von versammlungsrechtlichen Beschränkungen begegnet werden kann (vgl. zuletzt Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 17.11.2023 - 1 L 1011/23).

45. *Wie viele und welche sozialen Netzwerke gibt es von der syrischen, irakischen, iranischen, palästinensischen oder einer anderen arabischen Community? (bitte mit Erläuterung, ob dort auf Arabisch oder Deutsch kommuniziert wird)*

Zu dieser Frage liegen den Sicherheitsbehörden keine Informationen vor.

46. *Wie viele deutschsprachige und anderssprachige muslimische, islamische oder islamistische Netzwerke in den sozialen Medien stehen unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden bzw. des Verfassungsschutzes (VS)?*

47. *Inwiefern unterhält der VS deutschsprachige oder anderssprachige Fake-Accounts, um Sympathisanten oder Unterstützer des Hamas-Terrors ausfindig zu machen?*

48. *Wenn nein: Ist ein derartiges Vorgehen zukünftig geplant?*

49. *Über wie viele arabisch-deutsche Übersetzer verfügen der VS und die zuständigen Sicherheitsbehörden, um Straftaten beispielsweise in den sozialen Netzwerken, aber auch bei Veranstaltungen überhaupt identifizieren zu können?*

Die Fragen 46 bis 49 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet islamistische Bestrebungen in allen Ausprägungen, realweltlich und virtuell. Zur Informationssammlung in sozialen Netzwerken nutzt der Verfassungsschutz auch legendierte Accounts. Im Rahmen der Informationsauswertung werden auch Übersetzer in Bezug auf die unterschiedlichsten Sprachen tätig. Sowohl die konkreten Aufklärungsaktivitäten wie auch -kapazitäten der Verfassungsschutzbehörde unterliegen im Interesse des Staatswohls hohen Verschlussgraden, um weder den Erkenntnisstand noch die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zu offenbaren und damit die gesetzliche Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes zu beeinträchtigen.

Die Dolmetscherdatei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen beinhaltet aktuell insgesamt 558 Personen, die als Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die arabische Sprache hinterlegt sind und auf die Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte im Bedarfsfall zurückgreifen können.

52. *Welche Solidarisierungen im deutsch-rechtsextremen Spektrum mit der anti-israelischen Protestbewegung hat die Landesregierung seit dem 7. Oktober festgestellt?*

53. *Von welchen rechtsextremen Gruppen ging diese Solidarisierung aus?*

Die Fragen 52 und 53 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die rechtsextremistische Szene reagiert in den Sozialen Medien intensiv auf die Eskalation des Nahostkonflikts. Insbesondere Rechtsextremisten, die sich am historischen Nationalsozialismus orientieren, agieren antisemitisch, lehnen die Existenz des Staates Israel ab und solidarisieren sich mit den Palästinensern. Solidarisierungen bis hin zur Verharmlosung und Rechtfertigung der Ermordung und Entführung von israelischen Zivilisten finden sowohl in den sozialen Netzwerken, als auch durch die Teilnahme an pro-palästinensischen Versammlungen statt. Entsprechende Aktivitäten konnten in Nordrhein-Westfalen bei Funktionären bzw. Mitgliedern der rechtsextremistischen Parteien und ihrer Kreisverbände „Die Heimat“, „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ sowie des rechtsextremistischen Vereins „Aufbruch Leverkusen“ und der Gruppe „Freie Nordrhein-Westfalen“ festgestellt werden.

54. *Wie viele dieser antisemitischen Straftaten wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage zur Anzeige gebracht, insbesondere Straftaten gem. § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen)? (Bitte differenziert nach Straftatbestand, Anzahl, Nationalität der Tatverdächtigen und Phänomenbereich gem. PMK listen)*

Seit dem 07.10.2023 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen bislang drei

antisemitische Straftaten im Sinne der Anfrage statistisch erfasst, die dem Phänomenbereich PMK - Rechts zugeordnet wurden.

Weitergehende Daten bitte ich der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Lfd.- Nr.	Straftatbestand	Anzahl Tatverdächtige	Nationalität Tatverdächtige
1	Volksverhetzung	1	deutsch
2	Gefährliche Körperverletzung	0	-
3	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	0	-

Es wurden keine Straftaten im Sinne der Anfrage erfasst, die dem Phänomenbereich PMK - Links zugeordnet wurden.

55. *Wie erfolgt die quantitative Erfassung antisemitischer Straftaten - insbesondere von Volksverhetzungsdelikten -, wenn aus einer großen Gruppe entsprechende Parolen kommuniziert werden?*

56. *Handelt es sich in diesen Fällen um eine Straftat (als Gruppe) oder um zahlreiche Einzelstraftaten (je Person)?*

Die Fragen 55 und 56 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Gemäß § 163 Strafprozessordnung (StPO) haben Behörden und Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Demzufolge ist es die Aufgabe der Polizei, unter Prüfung des Einzelfalles, bei Volksverhetzungsdelikten aus einer Gruppe heraus, die jeweils tatverdächtige/n Person/en zu identifizieren und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ist die Ermittlung von Tatverdächtigen nicht möglich, erfolgt die Einleitung von Strafverfahren gegen Unbekannt.

Ob volksverhetzende Äußerungen im Rahmen des KPMD-PMK als ein oder mehrere strafrechtlich relevante Sachverhalte erfasst werden, hängt von dem Ergebnis der Einzelfallprüfung ab und den im Definitionssystem PMK hinsichtlich Tateinheit und Tatmehrheit genannten Kriterien.

Als ein Fall wird im Rahmen des KPMD-PMK erfasst, wenn

- durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht werden oder
- wenn mehrere Handlungen in einem engen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen oder
- die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Tat ausschließlich zum Nachteil der- bzw. desselben unmittelbar Betroffenen erfolgt.

57. *Wie viele Meldungen über antisemitische Vorfälle wurden seit dem 7. Oktober 2023 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Großen Anfrage gegenüber der Meldestelle Antisemitismus angezeigt? (Bitte differenziert nach Anzahl und Art der Meldungen listen)*

Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus in Nordrhein- Westfalen (RIAS NRW) registrierte bereits unmittelbar nach dem Angriff der Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung einen sprunghaften An- stieg antisemitischer Vorfälle im gesamten Land. Diese Entwicklung setzte sich bis zum Erhebungsstichtag fort.

Für den Zeitraum vom 07.10. bis zum 04.12.2023 wurden bislang insgesamt 320 antisemitische Vorfälle von RIAS NRW erfasst. Art der Vorfälle: Extreme Gewalt: 2; Angriffe: 7; Gezielte Sachbeschädigung: 37; Bedrohung: 10; Massenzuschrift: 2; Verletzendes Verhalten: 262 - davon 55 Versammlungen; Diskriminierung: 3. Die jeweilige Definition der einzelnen Vorkategorie kann dem RIAS Jahresbericht für 2022 entnommen werden (<https://report-antisemitism.de/annuals/>).

58. *Bei wie vielen dieser gegenüber der Meldestelle Antisemitismus vorgebrachten Vorfälle handelte es sich um Straftaten? (Bitte in diesem Zusammenhang auch angeben, in wie vielen Fällen die meldenden Personen an die Polizei verwiesen wurden)*

Antisemitische Vorfälle und Geschehnisse werden von RIAS NRW nicht mit Blick auf ihren möglicherweise vorliegenden strafrechtlichen Gehalt analysiert. RIAS NRW kann Betroffene bzw. die meldende Person jedoch allgemein auf die Möglichkeit einer Strafanzeige und eine mögliche Strafbarkeit hinweisen. Ein solcher Hinweis erfolgt regelmäßig, sobald Anzeichen einer möglichen Straftat im Kontext der Meldung eines antisemitischen Vorfalls festgestellt werden. Die Strafverfolgungsbehörden leiten sodann beim Anfangsverdacht einer Straftat ein Ermittlungsverfahren ein und bewerten die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit.

59. *Seit wann besteht eine Vereinbarung zwischen dem Bundeskriminalamt und dem nordrhein-westfälischen Landeskriminalamt, fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich Rechts zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben?*

60. *In welcher Form hat sich die Landesregierung in der Vergangenheit dafür eingesetzt, die in Frage 59 abgefragte Vereinbarung aufzulösen?*

61. *Warum hat Nordrhein-Westfalen nicht bereits schon vor Jahren damit begonnen, eigenständig die Erfassung von antisemitischen Straftaten präziser zu erfassen?*

Die Fragen 59, 60 und 61 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ sowie die phänomenologische Zuordnung strafrechtlich relevanter politisch motivierter Sachverhalte erfolgt bundesweit einheitlich - und somit auch in Nordrhein-Westfalen - auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschlossenen

„Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität“. Es besteht insofern keine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Straf- rechtlich relevante und politisch motivierte Straftaten werden immer präzise anhand einer genauen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen und auf Grundlage der zuvor genannten Bewertungskriterien erfasst.

Der KPMD-PMK folgt dabei dem Grundsatz, dass ein Sachverhalt immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden kann. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK - Links, PMK - Rechts, PMK - Ausländische Ideologie, PMK - Religiöse Ideologie subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK - Sonstige Zuordnung zu wählen.

Hierbei ergibt sich für den Bereich Antisemitismus die Besonderheit, dass von diesem Grundsatz abgewichen wird: fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten sind dem Phänomenbereich PMK - Rechts zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben.

Zur IMK im Frühjahr 2018 meldete das Land Baden-Württemberg den Tagesordnungspunkt „Statistische Erfassung von fremdenfeindlichen und

antisemitischen Straftaten - KPMD-PMK“ für das Kamin-Gespräch an. In diesem bemängelte es den zuvor erläuterten Umstand.

Nordrhein-Westfalen hat sich schon damals aus fachlicher Sicht ebenjener Bedenken aus Baden-Württemberg angeschlossen.

Der Tagesordnungspunkt wurde im Kamin-Gespräch zwischen den Ländern ergebnisoffen erörtert.

Insbesondere nach den Geschehnissen u. a. in Halle im Jahr 2019 und dem Anstieg der Fallzahlen im Zusammenhang mit dem ab Mai 2021 erneut eskalierenden Nahostkonflikt wurde zur Frühjahrssitzung der IMK im Jahr 2021 durch Nordrhein-Westfalen der Tagesordnungspunkt „Statistische Erfassung von fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten - Kriminalpolizeilicher Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität“ eingebracht, der o. g. Problematik aufgreift und die Darstellung antisemitischer und fremdenfeindlicher Straftaten differenzierter und ganzheitlicher gewährleisten sollte. Dabei sollte eine generalisierende und standardisierte Zuordnung von antisemitischen Straftaten zum Phänomenbereich PMK - Rechts unterbleiben. Fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten sollten den Phänomenbereichen PMK - Rechts, PMK - Links, - Ausländische Ideologie, - Religiöse Ideologie entsprechend zugeordnet werden, wenn Tatsachen zu den Umständen der Tat oder zur Tätermotivation im Zusammenhang mit einem Phänomenbereich vorliegen. Andernfalls sollten sie in der Kategorie PMK - Nicht zuzuordnen (seit 01.01.2023 - PMK

- Sonstige Zuordnung) einzuordnen sein. Weiterhin wurde die Erstellung eines Sonderlagebildes Antisemitismus für eine deutliche Auswertung und Benennung im Hinblick auf die aktuellen Ursachen des Antisemitismus beantragt, auch, um darüberhinausgehende Erkenntnisse für Bekämpfungsansätze zu erlangen sowie Prävention und Repression zielgenauer auszurichten.

Als Ergebnis der Frühjahrssitzung der IMK 2021 wurde der Beschluss gefasst, ein Sonderlagebild Antisemitismus zu erstellen. Das Sonderlagebild Antisemitismus wurde mit Stand 27.10.2022 veröffentlicht. Im Anschluss an die Veröffentlichung wurde der Arbeitskreis II (AK II) beauftragt, auf Basis der Erkenntnisse des Sonderlagebildes die Erfassung antisemitischer Straftaten im KPMD-PMK zu überprüfen und dazu zu berichten.

Der AK II hat am 21.12.2023 den Beschluss gefasst, die bisherige Regelung der phänomenologischen Zuordnung fremdenfeindlicher sowie anti-semitischer Straftaten ohne erkennbare Anhaltspunkte zur Tätermotivation in den Unterlagen für den KPMD-PMK zum 01.01.24 zu streichen, sodass diese zukünftig einheitlich unter PMK - Sonstige Zuordnung erfasst werden.

Anlage zur Großen Anfrage 15

Lfd. Nummer	Datum der Versammlung	Ereignisort	Teilnehmerzahl	Anzeigende/Anzeigender bzw. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter	Anzahl der Personalienfeststellungen	Nationalität der Personen aus den Personalienfeststellungen
1	07.10.2023	Bonn	6	Herr A. aus Bonn	0	
2	08.10.2023	Köln	25	Herr D. aus Köln	0	
3	09.10.2023	Duisburg	110	Herr W. aus Duisburg	2	1. Person : jordanisch 2. Person: ungeklärt
4	12.10.2023	Duisburg	15	Frau L. aus Duisburg	0	
5	13.10.2023	Siegen-Wittgenstein	320	Herr W. aus Siegen	5	1. Person: syrisch 2. - 5. Person: deutsch
6	14.10.2023	Duisburg	50	Frau L. aus Duisburg	0	
7	14.10.2023	Köln	230	Herr H. aus Siegburg	3	1. Person: deutsch-libanesisch 2. - 3. Person: deutsch
8	14.10.2023	Aachen	350	Herr O. aus Aachen	0	
9	14.10.2023	Düsseldorf	700	Frau/Herr J. H. aus Mettmann	4	1. - 2. Person: deutsch 3. Person: türkisch 4. Person: deutsch-türkisch
10	15.10.2023	Wuppertal	16	Frau L. aus Hagen	1	1. Person: deutsch
11	16.10.2023	Kleve	60	Herr K. aus Kleve	0	
12	16.10.2023	Essen	120	unbekannt	0	
13	17.10.2023	Bielefeld	50	Frau Ö., Ort unbekannt	0	
14	17.10.2023	Essen	110	Herr H. aus Essen	0	
15	17.10.2023	Köln	65	Herr H. aus Siegburg	0	
16	17.10.2023	Aachen	300	Herr A. aus Aachen	1	1. Person: deutsch-syrisch
17	17.10.2023	Bochum	200	Herr G. aus Bochum	0	
18	17.10.2023	Düsseldorf	100	Frau/Herr A. O. aus Duisburg	1	1. Person: deutsch
19	18.10.2023	Wuppertal	100	Frau/Herr S. aus Wuppertal	0	
20	18.10.2023	Warendorf	80	Arabisch-Deutschverein e.V. Beckum	3	1. Person: jordanisch 2. Person: syrisch 3. Person: deutsch
21	18.10.2023	Aachen	3	Arabisch-Deutschverein e.V. Beckum	1	1. Person: deutsch
22	18.10.2023	Bochum	200	Herr A. aus Bochum	2	1. - 2. Person: deutsch
23	19.10.2023	Wuppertal	4	Versammlungsleiter: Herr A. aus Remscheid	4	1. - 2. Person: syrisch 3. Person: albanisch 4. Person: deutsch
24	19.10.2023	Bonn	20	Herr A. aus Bonn	0	
25	20.10.2023	Kleve	70	Herr K. aus Kleve	1	1. Person: syrisch
26	20.10.2023	Gelsenkirchen	130	Herr A. aus Gelsenkirchen	3	1.- 2. Person: deutsch-libanesisch 3. Person: detusch
27	20.10.2023	Recklinghausen	30	Frau S. aus Marl	0	
28	20.10.2023	Leverkusen	15	Herr B. aus Leverkusen	0	
29	20.10.2023	Krefeld	220	Herr C. aus Krefeld	3	1. Person: italienisch-tunesisch 2. - 3. Person: syrisch
30	21.10.2023	Paderborn	200	Palästinensische Gemeinde Paderborn	0	
31	21.10.2023	Gelsenkirchen	55	Frau R. aus Gelsenkirchen	1	1. Person: deutsch
32	21.10.2023	Bielefeld	30	Herr B., Ort unbekannt	0	
33	21.10.2023	Bielefeld	1000	Frau K., Ort unbekannt	5	1. - 5. Person: deutsch
34	21.10.2023	Paderborn	200	Herr S., Ort unbekannt	0	

Anlage zur Großen Anfrage 15

Lfd. Nummer	Datum der Versammlung	Ereignisort	Teilnehmerzahl	Anzeigende/Anzeigender bzw. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter	Anzahl der Personalienfeststellungen	Nationalität der Personen aus den Personalienfeststellungen
35	21.10.2023	Essen	350	Herr A. aus Borken	0	
36	21.10.2023	Duisburg	90	Herr A. aus Duisburg	0	
37	21.10.2023	Münster	1000	Herr E. aus Münster	8	1. - 8. Person: nicht erfasst
38	21.10.2023	Köln	250	Herr B. aus Köln	1	1. Person: deutsch
39	21.10.2023	Bochum	450	unbekannt	3	1. - 3. Person: deutsch
40	21.10.2023	Düsseldorf	6900	Frau/Herr M. A. aus Krefeld	6	1. Person: pakistanisch 2. - 4. Person: deutsch 5. Person: türkisch 6. Person: deutsch-libanesisch
41	21.10.2023	Düsseldorf	15	Frau/Herr A. E. aus Bochum	0	
42	22.10.2023	Kleve	44	Herr K. aus Kleve	0	
43	22.10.2023	Köln	500	Herr Y. aus Leverkusen	1	1. Person: deutsch-jordanisch
44	22.10.2023	Bochum	150	Herr A. aus Herne	0	
45	23.10.2023	Kleve	30	Herr K. aus Kleve	0	
46	23.10.2023	Essen	80	MLPD Essen/Mülheim	0	
47	23.10.2023	Mettmann	150	Herr K. aus Velbert	0	
48	24.10.2023	Bielefeld	2	Herr Ö., Ort unbekannt	0	
49	26.10.2023	Herford		Herr C., Ort unbekannt	0	
50	26.10.2023	Bielefeld	3	Herr E., Ort unbekannt	0	
51	26.10.2023	Herford	120	Herr C. aus Bad Oeynhausen	0	
52	27.10.2023	Kleve	16	Herr K. aus Kleve	0	
53	27.10.2023	Essen	130	Herr J. aus Hattingen	1	1. Person: deutsch
54	27.10.2023	Duisburg	40	Frau L. aus Duisburg	0	
55	27.10.2023	Hochsauerlandkreis	70	Frau A. aus Arnsberg	0	
56	27.10.2023	Minden-Lübbecke	180	Frau D. aus Minden	0	
57	27.10.2023	Aachen	20	Herr S. aus Aachen	1	1. Person: deutsch
58	27.10.2023	Hochsauerlandkreis	70	Frau A. aus Arnsberg	0	
59	27.10.2023	Dortmund	40	Frau C., Ort unbekannt	3	1 - 2. Person: deutsch 3. Person: syrisch
60	28.10.2023	Paderborn	150	Herr S. aus Paderborn	0	
61	28.10.2023	Hamm	180	Frau T. aus Hamm	0	
62	28.10.2023	Märkischer Kreis	50	Frau F. aus Lüdenscheid	2	1. - 2. Person: deutsch-türkisch
63	28.10.2023	Bielefeld	1100	Frau K., Ort unbekannt	0	
64	28.10.2023	Paderborn	150	Herr S., Ort unbekannt	0	
65	28.10.2023	Recklinghausen	120	Herr J. aus Recklinghausen	1	1. Person: syrisch
66	28.10.2023	Duisburg	450	Herr M. aus Duisburg	0	

Anlage zur Großen Anfrage 15

Lfd. Nummer	Datum der Versammlung	Ereignisort	Teilnehmerzahl	Anzeigende/Anzeigender bzw. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter	Anzahl der Personalienfeststellungen	Nationalität der Personen aus den Personalienfeststellungen
67	28.10.2023	Aachen	1000	Frau H. aus Aachen	27	1. Person: deutsch-libanesisch 2. Person: slovenisch 3. Person: deutsch 4 - 27. Personen: nicht erfasst
68	28.10.2023	Dortmund	2850	Herr H., Ort unbekannt	5	1 - 3. Person: deutsch 4. Person: jordanisch 5. Person: staatenlos
69	28.10.2023	Dortmund	350	Herr A., Ort unbekannt	0	
70	29.10.2023	Köln	350	Herr A. aus Köln	6	1. Person: griechisch 2-3. Person: deutsch 4. Person: marokkanisch 5. Person: deutsch 6. Person: syrisch
71	30.10.2023	Recklinghausen	20	Frau D. aus Recklinghausen	0	
72	30.10.2023	Essen	40	Internationalistisches Bündnis Essen	0	
73	30.10.2023	Hagen	20	Internationalistisches Bündnis Hagen	0	
74	30.10.2023	Wuppertal	35	Herr D. aus Bochum	0	
75	30.10.2023	Köln	50	Frau H. aus Köln	0	
76	30.10.2023	Bochum	37	Herr K. aus Herne	0	
77	30.10.2023	Bochum	30	Herr S. aus Bochum	0	
78	30.10.2023	Düsseldorf	30	Frau/Herr A. H. aus Düsseldorf	0	
79	31.10.2023	Dortmund	55	Herr M., Ort unbekannt	0	
80	01.11.2023	Bielefeld	90	Herr A., Ort unbekannt	0	
81	01.11.2023	Köln	270	Herr H. aus Siegburg	0	
82	02.11.2023	Münster	120	Herr E. aus Münster	2	1 - 2. Personen: nicht erfasst
83	03.11.2023	Essen	3000	Herr A. aus Essen	0	
84	03.11.2023	Essen	20	Herr E. aus Bochum	0	
85	04.11.2023	Duisburg	63	Herr A. aus Duisburg	0	
86	04.11.2023	Münster	400	Herr E. aus Münster	13	1. - 13. Personen: nicht erfasst
87	04.11.2023	Bochum	100	Herr A. aus Herne	0	
88	04.11.2023	Düsseldorf	17000	Frau/Herr O. E. aus Gelsenkirchen	22	1-11. Personen: deutsch 12-14. Personen: syrisch 15. Person: afghanisch 16-19. Person: ägyptisch 20. Person: türkisch 21. Person: staatenlos 22. Person: haitianisch
89	05.11.2023	Siegen-Wittgenstein	500	Frau K. aus Siegen	9	1 - 9. Person: deutsch
90	05.11.2023	Düsseldorf	25	Frau/Herr T. N. aus Köln	1	1. Person: syrisch

Anlage zur Großen Anfrage 15

Lfd. Nummer	Datum der Versammlung	Ereignisort	Teilnehmerzahl	Anzeigende/Anzeigender bzw. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter	Anzahl der Personalienfeststellungen	Nationalität der Personen aus den Personalienfeststellungen
91	06.11.2023	Dortmund	38	Frau D. von der MLPD, Ort unbekannt	3	1 - 2. Person: deutsch 3. Person: türkisch
92	08.11.2023	Düsseldorf	57	Frau/Herr A. A. aus Oerlinghausen	0	
93	08.11.2023	Bonn	150	Herr K. aus Bonn	0	
94	10.11.2023	Heinsberg	70	Frau W. aus Wegberg	0	
95	10.11.2023	Bielefeld	700	Frau K, Ort unbekannt	0	
96	10.11.2023	Hagen	900	Gerechtigkeitspartei Ortsgruppe Hagen	1	1. Person: detusch-türkisch
97	10.11.2023	Münster	100	Herr E. aus Münster	13	1-13. Person: nicht erfasst
98	10.11.2023	Bochum	15	Arbeitskreis Palästina NRW e.V. aus Bochum	0	
99	10.11.2023	Bochum	70	Herr A. aus Bochum	3	1. Person: deutsch 2. Person: österreichisch 3. Peson: staatenlos
100	10.11.2023	Düsseldorf	6	Frau/Herr A. L. aus Duisburg	0	
101	11.11.2023	Paderborn	450	Palästinensische Gemeinde Paderborn	1	1. Person: deutsch
102	11.11.2023	Paderborn	400	Herr S., Ort unbekannt	0	
103	11.11.2023	Wuppertal	2000	Herr J. aus Hattingen	12	1-5. Person: deutsch 6. Person: afghanisch 7. Person: ungeklärt 8. Person: deutsch-marokkanisch 9. Person: deutsch-türkisch 10. Person: norwegisch 11. Person: deutsch-britisch-libanesisch 12.Person: deutsch - jordanisch
104	12.11.2023	Essen	300	Herr J. aus Hattingen	0	
105	12.11.2023	Köln	1000	Herr D. aus Köln	7	1-3.Person: deutsch 4. Person: deutsch-lybisch 5. Person: deutsch-jordanisch 6. Person: spanisch 7. Person:
106	13.11.2023	Recklinghausen	20	Frau S. aus Marl	0	
107	13.11.2023	Essen	20	Herr K. aus Essen	0	
108	16.11.2023	Bielefeld	100	Rise Up For Justice Bielefeld	0	
109	17.11.2023	Essen	8	Herr E. aus Bochum	1	1. Person: deutsch-türkisch
110	17.11.2023	Münster	120	Herr E. aus Münster	4	1 - 4. Personen: nicht erfasst
111	17.11.2023	Düsseldorf	70	Frau/Herr S. D. aus Düsseldorf	1	1. Person: deutsch
112	17.11.2023	Bonn	150	Herr A. aus Bonn	5	1-3. Person: deutsch 4.Person: deutsch-marokkanisch 5.Person: deutsch-jordanisch
113	18.11.2023	Paderborn	350	Herr S. aus Paderborn	1	1. Person: deutsch
114	18.11.2023	Paderborn		Herr S. aus Paderborn	0	

Anlage zur Großen Anfrage 15

Lfd. Nummer	Datum der Versammlung	Ereignisort	Teilnehmerzahl	Anzeigende/Anzeigender bzw. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter	Anzahl der Personalienfeststellungen	Nationalität der Personen aus den Personalienfeststellungen
115	18.11.2023	Bielefeld	650	Frau K., Ort unbekannt	0	
116	18.11.2023	Münster	200	Herr E. aus Münster	3	1 - 3. Person: ungeklärt
117	18.11.2023	Köln	65	Herr B. aus Leverkusen	3	1. Person: deutsch-jordanisch 2. Person: deutsch-türkisch
118	18.11.2023	Bochum	50	Frau D. aus Herne	0	
119	18.11.2023	Düsseldorf	1500	Frau/Herr M. A. aus Krefeld	3	1. Person: deutsch 2. Person: deutsch-syrisch 3. Person: syrisch
120	18.11.2023	Düsseldorf	120	Frau/Herr M. A. aus Borken	0	
121	20.11.2023	Essen	50	Internationalistisches Bündnis Essen	1	1. Person: deutsch
122	22.11.2023	Köln	115	Herr L. aus Köln	8	1 - 7. Person: deutsch 8. Person: irakisch
123	24.11.2023	Essen	90	Herr J. aus Hattingen	0	
124	24.11.2023	Duisburg	35	Frau L. aus Duisburg	0	
125	24.11.2023	Münster	120	Frau K. aus Münster	0	
126	24.11.2023	Köln	6	Herr L. aus Köln	0	
127	25.11.2023	Bielefeld	400	Frau K., Ort unbekannt	0	
128	25.11.2023	Wuppertal	80	Herr E. aus Wuppertal	0	
129	25.11.2023	Aachen	350	Herr O. aus Aachen	2	1. Person: unbekannt 2. Person: syrisch
130	30.11.2023	Lippe	20	Herr M., Ort unbekannt	2	1. - 2. Person: deutsch
131	30.11.2023	Detmold		Sozialistische Orga. Solidarität	0	
132	30.11.2023	Düsseldorf	20	Frau/Herr A. O. aus Duisburg	1	1. Person: deutsch
133	01.12.2023	Münster	120	Frau K. aus Münster	1	1. Person: unbekannt
134	01.12.2023	Bonn	400	Herr K. aus Bonn	0	
135	02.12.2023	Bielefeld	150	Frau K., Ort unbekannt	0	
136	02.12.2023	Köln	200	Herr H. aus Siegburg	0	
137	02.12.2023	Dortmund	75	Herr W., Ort unbekannt	0	
138	02.12.2023	Düsseldorf	500	Frau/Herr M. A. aus Krefeld	1	1. Person: deutsch